

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
z.Hd. Herrn [REDACTED]
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

maito: [REDACTED]

**Verordnung über zentrale Internetportale nach § 20 UVPG
(Az.: GI2-42112/0<9**

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 17.12.2018.

Zu diesem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben Bund und Länder bereits kraft Gesetzes zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Daten zu veröffentlichen sind. Die jetzt im Entwurf vorgelegte UVP-Portale-Verordnung dient lediglich der Festlegung einheitlicher Mindeststandards der zentralen Internetportale des Bundes und der Länder und enthält Konkretisierungen hinsichtlich der Art und Weise der Zugänglichmachung sowie der Dauer der Speicherung.

Sofern nicht über die Mindestvorgaben von § 20 UVPG hinausgegangen wird, entstehen den Städten keine zusätzlichen Kosten. Allerdings ist die in § 3 Nr. 1 des Entwurfs pauschal enthaltene Forderung nach einer interaktiven Kartenansicht kritisch zu hinterfragen. Zumindest alle im Stadtbereich gelegenen Projekte können parzellenscharf mit Angabe von Straße und Hausnummer bezeichnet werden. Diese Angaben sind in vollem Umfang ausreichend, um ein Vorhaben schnell und sicher lokalisieren zu können. Deshalb sollte zur Begrenzung des Vollzugsaufwandes eine interaktive Kartenansicht allenfalls für im Außenbereich gelegene Vorhaben obligatorisch vorgeschrieben werden.

16.01.2019 [REDACTED]

Kontakt

[REDACTED]
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

Aktenzeichen
70.24.17 D

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0
Telefax 030 37711-999

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

§ 4 des Entwurfs regelt die Art und Weise der Zugänglichmachung. Wie sich aus der Begründung ergibt, ist es auch zulässig, Daten nicht direkt im zentralen Internetportal zu hinterlegen / zu speichern, sondern durch eine direkte Verlinkung auf eine andere Internetseite (z.B. der verfahrensführende Behörde) zugänglich zu machen. Dies trägt aus unserer Sicht wesentlich zur Verfahrenserleichterung bei und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch explizit in § 4 festgeschrieben werden.

Im Übrigen bestehen gegen den vorgelegten Entwurf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]